

Bad Birnbach, 31.03.2014

§3 Absatz 1:

Damit fallen per definitionem ab in Kraft treten des Gesetzes (spätestens ab August 2018) auch Komponenten und Baugruppen, welche an Endnutzer abgegeben werden, in den Anwendungsbereich. In Ermangelung von konkreten Abgrenzungen / fehlender Produktlisten ist hier mit einer immensen Überregistrierung zu rechnen, welcher dem tatsächlichen Abfallstrom keine Rechnung bezüglich Effektivität trägt

§3 Absatz 9.:

Durch die Definition, dass allein schon das Anbieten den Tatbestand der Betroffenheit eröffnet (Hersteller, Importeur, Vertreiber), fallen hier schon große Aufwände bezüglich Registrierungen, Kosten und Nachweisen an, welche durch die Distribution (hier speziell KMUs) nicht mehr zu stemmen ist. Ebenso ist es im realen Markt schier unmöglich, Nicht-EU Hersteller dazu zu bewegen, entsprechend zu registrieren oder einen Bevollmächtigten zu installieren. Auch wird hier eine immense Einschränkung in Bezug auf Innovation (wer registriert schon, wenn er noch gar nicht weiß, ob ein Produkt überhaupt vertrieben werden kann), Wettbewerbsfähigkeit (Anbieten erfordert schon Registrierungen) und freien Warenverkehr (darf nicht vertrieben / angeboten werden, wenn nicht im Anwendungsbereich [hier DE] bereits registriert ist).

§ 6 Registrierung Absatz (3)

Jeder Hersteller beim Anbieten und auf Rechnungen die Registrierungsnummer für jedes Elektro- und Elektronikgerät auszuweisen.

- Demnach muss die Reg.-Nr. nur des Herstellers bei jedem seiner einzelnen Produkte angegeben werden.

Hersteller können auch Vertreiber (z.B. Onlineshop) sein. Demnach bietet ein Vertreiber seine eigenen Elektrogeräte (eigener Brand) und auch Elektrogeräte anderer Hersteller an.

- Demnach wären dann nur die Elektrogeräte mit der Reg.-Nr. des Vertreibers - der auch gleichzeitig Hersteller ist (eigener Brand) - bei jeden einzelnen seiner Elektrogeräte beim Anbieten und auf Rechnungen angegeben und die Elektrogeräte anderer Hersteller nicht.

Problem:

FBdi e.V. ♦ Mayrweg 5 ♦ D 84364 Bad Birnbach

Dies würde doch den Nutzer verwirren, da nur einzelne Elektrogeräte mit der Reg.-Nr. des Vertreibers/Herstellers ausgewiesen wären. Das hätte den Anschein, dass nicht alle Elektrogeräte registriert sind.

Diese Regelung macht so keinen Sinn, da durch diese Regelung nicht sicher gestellt ist, ob alle Hersteller korrekt registriert sind und verhindert auch den Missbrauch nicht. Übrigens werden Warenrechnungen üblicher Weise vom Buchhaltungspersonal verarbeitet, die dann erst geschult werden müssten. Dies stellt in diesem Bereich einen nicht zu vertretenden Mehraufwand dar.

Lösung:

Vertreiber sollten vielmehr dazu verpflichtet werden, mit dem Hersteller oder Lieferanten einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Dadurch wird von vornherein verhindert, dass nichtregistrierte Elektrogeräte angeboten an den Endnutzer gelangen. Dies kann auch durch Behörden kontrolliert werden. Ansonsten sollte § 6 gestrichen werden.

§ 8 Niederlassungspflicht, Beauftragung und Benennung eines Bevollmächtigten
Absatz (5)

.... und Geräte gewerbsmäßig mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an private Haushalte oder andere Nutzer als private Haushalte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vertreibt, in dem sie nicht niedergelassen ist, ist verpflichtet, vor Aufnahme des Vertriebs in dem anderen Mitgliedstaat eine

Bei Onlineshops können doch Kunden sowohl national-, europa- als auch weltweit, die dort angeboten Elektrogeräte bestellen/kaufen.

- Demnach muss sich der Betreiber dieses Onlineshops vorsorglich in allen EU-Mitglieds-ländern (also 28 mal) registrieren lassen, obwohl nicht absehbar ist, welche Elektrogeräte in andere EU-Mitgliedsländer überhaupt an Kunden geliefert/verkauft werden.

(Beispiel)

Eine Registrierung bezieht sich in Deutschland auf acht Gerätekategorien (Anlage 2) bzw. dann für sechs Gerätekategorien (Anlage 1) bei der EAR.

- Daher muss sich der Betreiber des Onlineshops vorsorglich genauso in den anderen EU-Mitgliedsländern registrieren lassen.

FBdi-Fachverband der
Bauelemente Distribution e.V

Mayrweg 5
84364 Bad Birnbach

Tel.: 08563-9788908

Mail: W.Ziehfuss@fbdi.de

Web: www.FBdi.de

Baden-Württ Bank

BLZ 60050101

Kto 7455500086

Geschäftsführer:

Wolfram Ziehfuss

Amtsgericht Freising

VR 120789

Steuer-Nr. 84062/08691 FA Schwäbisch Hall

Vorstand: G.Steinberger

A. Aschenbrenner

B .Schukat

FBDi e.V. ♦ Mayrweg 5 ♦ D 84364 Bad Birnbach

- Wenn über den Onlineshop z.B. eine Sony* Digitalkamera z.B. nach Malta verkauft wird. Muss dann auch die Marke „Sony“ von dem Betreiber des Onlineshops in Malta registriert werden.

*Sony ist eine eingetragene Marke

Problem:

Diese Verpflichtung steht im Widerspruch eines freien Warenverkehrs innerhalb der EU. Ganz zu schweigen dem eines freien Warenverkehrs in unserer globalen Welt. (Handelsbeschränkung). Und stoppt Innovationen durch unüberschaubare Kosten. In einfachsten Fall wird dann nur noch der nationale Markt bedient. (Umsatzverlust)

Für den Betreiber des Onlineshops entsteht ein erheblicher und zusätzlicher personeller Mehraufwand. Darüber hinaus entstehen auch erhebliche Zusatzkosten für Personal, Übersetzer, Bevollmächtigten, Registrierungskosten etc. pro Jahr.

Wie sollen diese Kosten (Vorkosten) finanziert werden, obwohl nicht geplant werden kann, welche Elektrogeräte, welche Marken und in welcher Menge in den anderen Mitgliedsländern überhaupt verkauft werden?

Vorschlag:

- Nur eine Registrierung des Herstellers mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedsland, wie bisher, und diese gilt automatisch für den gesamten EU-Binnenmarkt in allen EU-Mitgliedsländern.
- Zusätzliche Angaben über den Fernabsatz, wie bisher.
- Hersteller beauftragt einen Dritten in seinem Mitgliedsland, wie bisher
- Hersteller beauftragt zusätzlich einen Dritten in dem betreffenden Mitgliedsland und gibt diesen bei der Registrierung zusätzlich bekannt.
- Dadurch nur einmal Registrierungs- und Finanzierungskosten (Garantie).
- Die zuständige Behörde - für uns die EAR - erteilt die üblichen Abhol- und Bereitstellungsanordnungen sowohl für Deutschland als auch für die betreffenden Mitgliedsländer gemäß den Angaben beim Fernabsatz.

FBDi-Fachverband der
Bauelemente Distribution e.V.

Mayrweg 5
84364 Bad Birnbach

Tel.: 08563-9788908

Mail: W.Ziehfuss@fbdi.de

Web: www.FBDi.de

Baden-Württ Bank

BLZ 60050101

Kto 7455500086

Geschäftsführer:

Wolfram Ziehfuss

Amtsgericht Freising

VR 120789

Steuer-Nr. 84062/08691 FA Schwäbisch Hall

Vorstand: G.Steinberger

A. Aschenbrenner

B. Schukat

FBDi e.V. ♦ Mayrweg 5 ♦ D 84364 Bad Birnbach

-
§8 Absatz 5:

Die Verpflichtung, einen Bevollmächtigten zu benennen (jetzt auch für B2B), stellt eine schier unlösbare Aufgabe dar (siehe hierzu Ausführung zu §6-(3)), da die nationalen Auslegungen und Umsetzungen zum Großteil noch gar nicht vorliegen, respektive sich in den Anforderungen sehr unterschiedlich darstellen (siehe hierzu „Kleinmengenregelung in UK“ und „Geräteliste Österreich

§ 9 Kennzeichnung Absatz (1)

.... dauerhaft so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist und festgestellt werden kann, dass das Gerät nach dem jeweiligen in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkt erstmals in Verkehr gebracht wurde.

- Angabe der Marke oder muss nur der Name des Herstellers oder auch die komplette Adresse angegeben werden?
- Muss dann zusätzlich ein Datum (z.B. Registrierungs-Datum) oder welche Angabe genau?
- Sony* Digitalkamera nach Malta *Sony ist eine eingetragene Marke Die Geräte müssten dann umgelabelt werden, da der Inverkehrbringer z.B. in Malta nicht der Hersteller sondern der Vertreiber (Onlineshop) ist.

Problem:

Diese Regelung macht aus unserer Sicht keinen Sinn und führt zu einem nicht vertretenden Mehraufwand und zusätzlichen Kosten.

§9-(2): Eine Kennzeichnung mit dem Symbol nach Anlage 3 betreffe nur B2C-Produkte (nach Definition Deutschland), welche aber in anderen Ländern durchaus anderweitig interpretiert werden können. Eine Kennzeichnung für B2B-Geräte wäre damit in Deutschland untersagt, in anderen Ländern wäre diese aber vorgeschrieben. Eine unterschiedliche Kennzeichnung bezogen auf die Absatzländer kann und wird aber nicht für reine Handelswaren durch die Hersteller durchgeführt werden, es sei denn, man würde den freien Warenverkehr im Binnenmarkt beschränken.

Lösung:

Neben der Kennzeichnung nach Absatz 2 sollte die Reg.-Nr. des Herstellers angebracht sein. Dies erscheint sinnvoller als § 6.

FBDi-Fachverband der
Beuelemente Distribution e.V

Mayrweg 5
84364 Bad Birnbach

Tel.: 08563-9788908

Mail: W.Ziehfuss@fbdi.de

Web: www.FBDi.de

Baden-Württ Bank

BLZ 60050101

Kto 7455500086

Geschäftsführer:

Wolfram Ziehfuss

Amtsgericht Freising

VR 120789

Steuer-Nr. 84062/08691 FA Schwäbisch Hall

Vorstand: G.Steinberger

A. Aschenbrenner

B. Schukat

FBDi e.V. ♦ Mayrweg 5 ♦ D 84364 Bad Birnbach

§ 17 Rücknahmepflicht der Verreiber Absatz (2)

(2) Verreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sind verpflichtet, unentgeltlich zurückzunehmen. Sie darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden.

Problem:

Der Verreiber verkauft Elektrogeräte von bereits registrierten Herstellern. Durch diese Rücknahmepflicht entstehen z.B. dem Einzelhändler zusätzliche Kosten.

.... Bei einem Vertrieb mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik gelten als Verkaufsfläche im Sinne Die Rücknahme im Falle eines solchen Vertriebs ist durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endverbraucher zu gewährleisten.

Problem:

Das bedeutet nationale- und europäische Rückgabemöglichkeiten.

Stoppt Innovationen durch unüberschaubare Kosten. In einfachsten Fall wird dann nur noch der nationale Markt bedient. (Umsatzverlust)

§ 18 Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten Absatz (2)

....dass Hersteller, deren Bevollmächtigte und Verreiber die privaten Haushalte über die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten informieren müssen.

Hersteller-Informationspflichten

- Genügt es, wenn diese Informationspflicht auf der Webseite des Herstellers in der jeweiligen Landessprache erfolgt?
- z.B. in/bei den AGB's oder auf einer anderen dazu speziell benannten Seite?

Verreiber-Informationspflichten

- Genügt es, wenn der Informationspflicht in der Verkaufsstelle z.B. an der Kasse nachgekommen wird?
- Besteht hierzu eine vorgeschriebene Form oder Ausführung?

FBDi-Fachverband der
Bauelemente Distribution e.V.

Mayrweg 5
84364 Bad Birnbach

Tel.: 08563-9788908

Mail: W.Ziehfuss@fbdi.de

Web: www.FBDi.de

Baden-Württ Bank

BLZ 60050101

Kto 7455500086

Geschäftsführer:

Wolfram Ziehfuss

Amtsgericht Freising

VR 120789

Steuer-Nr. 84062/08691 FA Schwäbisch Hall

Vorstand: G.Steinberger

A. Aschenbrenner

B. Schukat

FBDi e.V. ♦ Mayrweg 5 ♦ D 84364 Bad Birnbach

Problem:

Unklare Forderung. Bitte die Informationspflichten genauer spezifizieren.

§19:

Eine vertragliche Vereinbarung bezüglich der Festlegung des „Entsorgungspflichtigen“ in der Distribution dürfte sich schwierig gestalten, da sich diese Möglichkeit nicht mehr stellt, da die Distribution (als Hersteller, Importeur, Vertreiber) bereits die Verpflichtungen nach §3 und §6 erfüllen muss - dadurch wird auch hier ein großer finanzieller, logistischer und administrativer Aufwand für die Distribution aufkommen.

§ 25 Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Hersteller sowie deren Bevollmächtigter, der Vertreiber und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen Absatz (3).

.....Vertreiber, die Altgeräte zurücknehmen, haben der zuständigen Behörde die eingerichteten Rücknahmestellen vor Aufnahme der Sammlung anzuzeigen.

Anzeigepflicht des Vertreibers über die eingerichteten Rücknahmestellen.

- Also der jeweilige Standort (komplette Adresse) der Filiale, Geschäftes etc.?

Satz 2 gilt auch nicht, soweit der Vertreiber

- Wenn sich der betroffene Vertreiber eines Dritten bedient, sind dann auch die Angaben gemäß Satz 2 nicht erforderlich?

Problem:

Unklare Festlegung. Wer muss was und wo angeben? Bitte die Anzeigepflichten genauer spezifizieren.

Durch §25(2) und §25(3) entsteht zusätzlich bürokratischer Aufwand für die Distribution, der weder zur Vereinfachung noch zu mehr Transparenz führen wird.

§ 27 Mitteilungspflichten der Hersteller Absatz 1

(1) Jeder Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter hat der Gemeinsamen Stelle unter Angabe seiner Registrierungsnummer und des Berichtszeitraumes Folgendes mitzuteilen:

1. monatlich die Geräteart und Menge der vom Hersteller in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte;

FBDi-Fachverband der
Beuelemente Distribution e.V

Mayrweg 5
84364 Bad Birnbach

Tel.: 08563-9788908

Mail: W.Ziehfluss@fbdi.de

Web: www.FBDi.de

Baden-Württ Bank

BLZ 60050101

Kto 7455500086

Geschäftsführer:

Wolfram Ziehfluss

Amtsgericht Freising

VR 120789

Steuer-Nr. 84062/08691 FA Schwäbisch Hall

Vorstand: G.Steinberger

A. Aschenbrenner

B .Schukat

FBDi e.V. ♦ Mayrweg 5 ♦ D 84364 Bad Birnbach

die Menge der vom Hersteller in Verkehr gebrachten Geräte, für die eine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, ist gesondert auszuweisen,

Problem:

Liegt hier der Unterschied von B2B und B2C? Bitte genauer spezifizieren.

Bei diesen Mitteilungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert auszuweisen. Die Mitteilungen müssen den Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle entsprechen.

- Dies betrifft Sammelgruppe 3: Gasentladungslampen gemäß Anhang 1, (3. Lampen). Demnach muss der Sammelbehälter gemäß den Aufzählungen aussortiert und erfasst werden.

Problem:

Die Mitteilungspflicht bei Gasentladungslampen kann nicht akzeptiert werden. Sowohl für den Hersteller als auch für den Entsorgungspartner entstehen dadurch erhebliche und zusätzliche Kosten.

§ 29 Mitteilungspflichten der Vertreiber

(1) Jeder Vertreiber hat der Gemeinsamen Stelle im Fall des § 17 Absatz 5 Folgendes mitzuteilen:

1. monatlich die Geräteart und Menge der gesammelten Altgeräte,
2. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten Altgeräte,
3. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,
4. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte und
5. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte.

FBDi-Fachverband der
Beuelemente Distribution e.V

Mayrweg 5
84364 Bad Birnbach

Tel.: 08563-9788908

Mail: W.Ziehfuss@fbdi.de

Web: www.FBDi.de

Baden-Württ Bank

BLZ 60050101

Kto 7455500086

Geschäftsführer:

Wolfram Ziehfuss

Amtsgericht Freising

VR 120789

Steuer-Nr. 84062/08691 FA Schwäbisch Hall

Vorstand: G.Steinberger

A. Aschenbrenner

B .Schukat

FBDi e.V. ♦ Mayrweg 5 ♦ D 84364 Bad Birnbach

Bei diesen Mitteilungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert auszuweisen. Die Mitteilungen müssen den Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle entsprechen.

Problem:

Demnach müssen die Sammelbehälter entsprechend aussortiert und erfasst werden.

Diese Mitteilungspflicht (§ 29) kann nicht akzeptiert werden. Sowohl für den Vertreiber als auch für den Entsorgungspartner entstehen dadurch erhebliche Kosten. Wie sollen diese Kosten vom Vertreiber finanziert werden.

Sollten die Anforderungen nach §17 Absatz 5 von einem Distributor erfüllt werden, dann führt dies ebenfalls zu einem immensen zusätzlichen Erfassungs-, Reporting- und Dokumentationsaufwand, der in keiner Relation zum tatsächlichen Realgeschäft stehen dürfte.

§30: siehe hierzu Ausführung zu §19 und §29.

Allgemein sollten in diesem Gesetz folgende Punkte genauer spezifiziert, beziehungsweise klargestellt werden:

Was ist der definitive Anwendungsbereich (Definition Endnutzer) im europäischen Kontext

Anwendbarkeit auf KMUs (Verpflichtungen, gegebenenfalls eine Kleinmengenregelung)

Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit und Aufrechterhaltung des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt

Berücksichtigung der Innovationsfähigkeit (hier „Anbieten“ von Produktneuheiten zur

Feststellung der Marktakzeptanz) im europäischen Kontext

Harmonisierung der Anforderungen bezüglich Kennzeichnungen / Registrierungen /

Meldungen im europäischen Kontext.

FBDi-Fachverband der
Bauelemente Distribution e.V.

Mayrweg 5
84364 Bad Birnbach

Tel.: 08563-9788908

Mail: W.Ziehfuss@fbdi.de

Web: www.FBDi.de

Baden-Württ Bank

BLZ 60050101

Kto 7455500086

Geschäftsführer:

Wolfram Ziehfuss

Amtsgericht Freising

VR 120789

Steuer-Nr. 84062/08691 FA Schwäbisch Hall

Vorstand: G.Steinberger

A. Aschenbrenner

B .Schukat